

**Antrag der Fraktion der CDU****Modellprojekt „Sozialer Arbeitsmarkt“ für Langzeitarbeitslose im Land Bremen einführen**

Mit einem Bestand an 39 847 Arbeitslosen (Quote: 9,9 %), von denen 17 173 (43,1 %) seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind (Stand: März 2016), ist die Arbeitsmarktsituation im Land Bremen sehr angespannt. Von allen Bundesländern hat nur Mecklenburg-Vorpommern eine höhere Arbeitslosenquote. In keinem anderen Bundesland ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen so hoch wie in Bremen. Die Vermittlung, Aktivierung und Qualifizierung von Arbeitslosen durch die Agentur für Arbeit und das Jobcenter hat richtigerweise immer eine Erwerbsintegration auf dem ersten Arbeitsmarkt zum Ziel. Vielen Langzeitarbeitslosen ist es trotz zum Teil mehrfacher Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen jedoch seit längerem nicht gelungen, eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen. Ursächlich hierfür sind nicht allein Defizite im Bereich von Fach- und sozialer Kompetenz, sondern auch gesundheitliche und soziale Probleme sowie eine abnehmende Nachfrage nach Arbeitskräften für einfache Tätigkeiten.

Um Menschen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen (z. B. langzeitarbeitslos, fehlender Schul- oder Berufsabschluss, fortgeschrittenes Alter, mangelnde Sprachkenntnisse, gesundheitliche Probleme) trotzdem die Chance auf eine sinnstiftende Beschäftigung und damit auf einen wichtigen Aspekt sozialer Teilhabe zu ermöglichen sowie „Transferempfängerkarrieren“ aufzubrechen, sind öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen ein wichtiger Baustein. Dieser ersetzt zwar keine gute Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, ergänzt diese aber, da die betroffenen Personen erfahrungsgemäß selbst von einer guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage kaum profitieren. Öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen können einen Beitrag zu einem strukturierten Tagesablauf und einem höheren Selbstwertgefühl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten. Studien zeigen, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Krankheit gibt. Eltern, die einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen, haben zudem für ihre Kinder eine wichtige Vorbildfunktion. Öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen können somit soziale Folgekosten von Arbeitslosigkeit verringern helfen.

Bundesgesetzlich existieren für öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen folgende Instrumente: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II (Sozialgesetzbuch) (AGH-MAE, auch bekannt als „Ein-Euro-Jobs“), Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen [FAV]), die beide aus dem Eingliederungstitel des Jobcenters finanziert werden, sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“. Voraussetzung für eine Teilnahme ist in allen drei Fällen der Bezug von Arbeitslosengeld II. Die geförderten Beschäftigungsverhältnisse müssen zusätzlich und wettbewerbsneutral sein sowie im öffentlichen Interesse liegen. Für das Instrument FAV müssen die Teilnehmenden darüber hinaus in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein. Zielgruppe des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sind langzeitarbeitslose Personen, die seit mindestens vier Jahren Arbeitslosengeld II beziehen und eine gesundheitliche Einschränkung aufweisen oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben.

Da die Förderung sowohl bei AGH-MAE als auch bei FAV auf 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt ist, können geförderte Beschäftigungsverhältnisse stets nur für vergleichsweise kurze Zeiträume eingegangen werden. Pha-

sen der Erwerbstätigkeit wechseln regelmäßig mit Phasen der Arbeitslosigkeit. Das flexibler einsetzbare Instrument der freien Förderung nach § 16f SGB II kommt in den Jobcentern Bremen und Bremerhaven nicht zum Einsatz. Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“, für das das Jobcenter Bremen einen Zuschlag für insgesamt 200 Plätze bekommen hat, wiederum ist begrenzt bis zum 31. Dezember 2018. Die Kriterien der Zusätzlichkeit, der Wettbewerbsneutralität und des öffentlichen Interesses beschränken in ihrem Zusammentreffen außerdem mögliche Einsatzbereiche und Tätigkeitsfelder öffentlich geförderter Beschäftigungsverhältnisse. Aus diesem Grund ist, gerade in Arbeitsmarktregionen mit großen Strukturproblemen, auch die Landesarbeitsmarktpolitik gefragt. Seitens des rot-grünen Senat existieren dazu bislang jedoch nur vage, nicht eingelöste Versprechen.

Durch ein Landesprogramm „Sozialer Arbeitsmarkt“ könnte es öffentlichen Einrichtungen (z. B. Eigenbetriebe), Unternehmen, Vereinen, kommunalen und freien Trägern ermöglicht werden, Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen sozialversicherungspflichtig anzustellen. Zur Finanzierung können die bislang passiv eingesetzten Mittel – dies sind im Wesentlichen der vom Bund finanzierte SGB-II-Regelsatz und die kommunal finanzierten Kosten für Unterkunft und Heizung – eingesetzt werden. Da dieser Passiv-Aktiv-Tausch derzeit im SGB II gesetzlich noch nicht vorgesehen ist, kann dies nur als Modellprojekt und durch den Einsatz von Landes- bzw. im Falle Bremens, durch ESF-Mittel (Europäischer Sozialfond) erfolgen, die durch eine veränderte Schwerpunktsetzung im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm des Landes Bremen (BAP) auch zur Verfügung stünden. Wichtig ist dabei, den Kreis der Teilnahmeberechtigten möglichst eng zu fassen und für die Teilnehmenden und die Gesellschaft sinnvolle Tätigkeiten anzubieten. Ziel darf nicht sein, im Land Bremen vorhandene Trägerstrukturen zu bedienen. Es geht ausdrücklich auch nicht um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst, mit der die Bremer SPD die Strukturkrise infolge des Werftensterbens in den Achtzigerjahren erfolglos zu bekämpfen versuchte.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Modellprojekt „Sozialer Arbeitsmarkt“ mit folgenden Rahmenbedingungen aufzulegen:

- Schaffung von 500 sozialversicherungspflichtigen, geförderten Beschäftigungsverhältnissen in öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Trägern mit einer Vergütung in Höhe des Bremischen Landesmindestlohns von zurzeit 8,80 € pro Stunde (brutto) unter Schaffung eines zusätzlichen Instruments der „Freien Förderung“ nach SGB II §16 f;
- Arbeitgeberzuschuss von – je nach individueller Minderleistung – bis zu 75 % des Arbeitsentgelts aus dem Eingliederungstitel der Bundesagentur für Arbeit, ergänzt um kommunale Mittel, die bei den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eingespart werden;
- Verzicht auf das Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“ und der „Zusätzlichkeit“; die Tätigkeitsfelder sollen stattdessen mit den Kammern vor Ort abgestimmt werden;
- Verlängerung der Förderhöchstdauer; die Fördervoraussetzungen sollten erstmalig nach zwei Jahren und danach jährlich überprüft und, sofern erforderlich, angepasst werden;
- aus BAP-Mitteln finanzierter Landeszuschuss für eine (sozial)pädagogische Begleitung;
- Kriterien für den Kreis der Förderberechtigten:
  - Durchgängige Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten; Zeiten, in denen an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II teilgenommen wurde, unterbrechen diesen Zeitraum nicht;
  - Vorliegen mehrerer Vermittlungshemmnisse, insbesondere durch gesundheitliche und soziale Einschränkungen;
  - Alter von über 25 Jahren; junge Menschen müssen vorrangig in Ausbildung vermittelt und hierfür befähigt werden.

Birgit Bergmann, Sigrid Grönert,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU